

Kurztitel

Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 27/1997

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 7

Inkrafttretensdatum

01.03.1997

Außerkrafttretensdatum

29.02.2008

Abkürzung

VGÜ

Index

60/02 Arbeitnehmerschutz

Text**Gesundheitliche Eignung**

§ 7. (1) Eine Beschäftigung von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen mit Tätigkeiten, bei denen die Gefahr einer Berufskrankheit besteht, ist nicht zulässig, wenn durch ein vom Arbeitnehmer/von der Arbeitnehmerin vorgelegtes ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, daß ihr Gesundheitszustand eine derartige Tätigkeit nicht zuläßt.

(2) Dies gilt nicht für Tätigkeiten unter Einwirkungen gemäß § 2 Abs. 1.

Zuletzt aktualisiert am

10.12.2020

Gesetzesnummer

10009034

Dokumentnummer

NOR12112426

alte Dokumentnummer

N6199710539I